

Erscheint Dienstag,  
Donnerstag und Samstag,  
Inserate  
die gespaltene Zeile  
1 1/2 fr.

# Der Bote vom Remsthal.

Preis: 1 fl. 36 fr.  
Durch die Post bezogen  
in den Oberämtern  
Gmünd und Welzheim  
jährlich 24 fr. mehr.

Amts- und Intelligenz-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Welzheim.

Samstag,

Nro. 92

9. August 1862.

## Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Welzheim. — Landwirthschaftlicher Verein.

### Die Preis-Vertheilung

für vorzügliches Vieh findet am Montag den 1. September in Welzheim statt.

Es sind folgende Preise ausgesetzt:

A. Für Farren im Alter von 2—4 Jahren:

1) Leinthaler Raze 6 Preise: 6 Vereinsthaler, 5 Thlr., 4, 4, 3, 3 Thlr.

2) Simmenthaler Raze 2 Preise: 5 Thlr., 3 Thlr.

B. Für Farren im Alter bis zu 2 Jahren: im Ganzen 5 Thlr. nach den an Ort und Stelle vom Ausschuss zu fassenden Beschlüssen.

C. Für Kühe:

1) Leinthaler Raze 5 Preise: zu 5, 4, 4, 3 und 2 Thlrn.

2) Simmenthaler Raze 2 Preise zu 5 und 3 Thlrn.

D. Für Kalbeln:

1) Leinthaler Raze 5 Preise: 5 Thlr., 4, 4, 3 und 2 Thlr.

2) Simmenthaler Raze 2 Preise: 5 Thlr., 3 Thlr.

E. Für Schweine:

Über 3 Thlr., Mutterschweine 3 Thaler, 2 Thaler.

Bei gleicher Preiswürdigkeit erhalten die selbst gezüchteten Farren den Vorzug. Farren, welche schon früher Preise erhielten, werden anderen preiswürdigen Farren nachgestellt. Zuchtstiere, welche Preise erhalten, dürfen bei Verlust der Prämien erst nach einem halben Jahr außerhalb des Bezirks verkauft werden.

Die Kühe und Kalbeln müssen entweder ihre Kälber bei sich haben oder fühlbar trächtig seyn.

Nur solche Kühe oder Kalbeln können bei der Preisvertheilung concurriren, welche wenigstens seit einem halben Jahre im Besitze der Bewerber sich befinden, worüber sich letztere durch gemeinderäthliche Zeugnisse (für jedes Thier abgefordert) auszuweisen haben.

Die Kennzeichen für den Leinthaler Schlag bestehen in weißen Hornspitzen, hellem Flozmaul und hellen Ringen um die Augen; es wird bestimmt verlangt, daß die Thiere durchaus einfarbig, daher frei von jedem Abzeichen sind.

Das Vieh muß an dem bezeichneten Tage Morgens 8 Uhr auf dem Plage aufgestellt seyn.

Diejenigen Viehbesitzer, welche preiswürdige Thiere bringen, zu einem Preise aber gleichwohl nicht mehr gelangen können, erhalten die übliche Kalkkostenentschädigung bezahlt.

Die Herrn Ortsvorsteher wollen für rechtzeitige und allgemeine Bekanntmachung des Vorstehenden sorgen.

Nach der Preisvertheilung versammelt man sich zu einem einfachen Mittagsmahle im Gasthof zum Rößle.

Den 5. August 1862.

Der Vereins-Vorstand:

Oberamtmann Luz.

Welzheim.

Auswanderung.

Der Lehrer Carl Schmid von Welzheim wandert nach Basel in der Schweiz aus, nachdem er die verfassungsmäßige Bürgerschaft geleistet hat.

Den 5. August 1862.

K. Oberamt.

Luz.

Oberamt Gmünd.

Bau-Afforde.

Die unterzeichnete Stelle wird im öffentlichen Abstreich vergeben am

Montag den 11. d. M.

Vormittags 8 Uhr

auf dem Rathhause zu Gmünd:

1) Den Neubau einer steinernen Straßendohle bei Nr. 14 der Markung Unterdöbvingen,

veranschlagt zu 306 fl. 9 fr.

2) Die Reparatur des steinernen Durchlasses bei Nr. 24/25 der Markung Hussenhofen,

veranschlagt zu 80 fl., und

3) Die zu 22 fl. 40 fr. veranschlagte Reparatur der steinernen Dohle bei Nr. 19/20 der Markung Zimmerbach.

Den 7. August 1862.

K. Straßenbau-Inspektion

Gmünd.

G m ü n d.

Gras-Verkauf.

Von der zur Erweiterung des Kirchhofs erworbenen Dr. Schurr'schen Ziegelwiese, circa 1 1/2 Morgen, wird das Dehmdgras am

Dienstag den 12. d. Mts.

Morgens 8 Uhr

auf der Stadtpflege-Kanzlei im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Den 6. August 1862.

Stadtpflege.

Hahn.

G m ü n d.

Rüblerholz-Verkauf.

Im städtischen Holzmagazin

dahier werden am

Dienstag den 12. d. Mts.

Vormittags 9 Uhr

ca. 6 Klafter tannene Scheiter

im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht.

Den 7. August 1862.

Stadtpflege.

Hahn.

Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.

Einem verehrlichen Publikum

mache ich die ergebenste Anzeige,

daß ich bei Herrn Kaufmann Stadlinger in der hintern Schmidgasse wohne und empfehle mich hiemit bestens.

Jeden Sonntag ist frisches Hefenbrot sowie Gugelhupf von 3 fr. pr. Stück zu haben bei A. Borst, Conditior.

G m ü n d.

Unterzeichneter hält am nächsten kommenden Sonntag ein

**Preis-Regelschießen,**

wobei als 1. Gewinnst 1 Hammel, Anschlag 13 fl., und 3 weitere Gewinnste in Geld vorkommen.

Das Nähere besagen die Anschlagzettel und ladet unter Zusage

sicherung trefflicher Restauration höchlichst hiezu ein

Anton Heim

im Becherleben.



**11] Straßdorf.  
Haus- und Garten-Verkauf.**

Am Montag den 18. August d. S. Nachmittags 3 Uhr wird auf dem hiesigen Rathhaus aus der Verlassenschaftsmasse der Georg Sturms Wittve dahier im Wege des öffentlichen Aufstreichs verkauft:

Ein Wohnhaus mit Scheuer unter einem Dach, ca. 1 1/2 Mrgn. Garten und Ländel.

Hiezu werden Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß wenn ein annehmbarer Erlös erzielt wird, die Kaufgegenstände sogleich zugeschlagen werden.  
Den 6. August 1862.

Die Erben.

L o r c h.

Zu verkaufen.

Eine Mospresse mit rundem Mahltrog, ganz neu, habe ich durch den Ankauf der Sonnenwirtschaft als entbehrlich zu verkaufen. Lusttragende wollen sich persönlich oder schriftlich an mich wenden.

Gottlob Reiniger.

G m ü n d.

Die Unterzeichnete beabsichtigt, die Bücher und sonstigen Schriften ihres sel. Mannes bis zum 13. d. M. zu verkaufen, wozu sie Liebhaber hiezu in ihre Behausung hinter den Spital einladet.

Schullehrer Gold's Wittve.

**11] G m ü n d.  
Anzeige & Empfehlung.**

Unterzeichneter erlaubt sich, dem hiesigen und auswärtigen geehrten Publikum zur Anzeige zu bringen, daß er nun ein eigenes Geschäft angefangen hat. Unter Zusicherung guter und schöner Arbeit nebst schneller Bedienung sieht geneigtem Wohlwollen entgegen

Johannes Bader,  
Schneider,

wohnhaft bei Weinringler  
Burger in der Waldstetter-  
Gasse.

G m ü n d.

Ich wohne jetzt bei Frau v. Auer's Wittve am kalten Markt. Für das mir bisher geschenkte Vertrauen herzlich dankend, bitte ich auch um ferneres geneigtes Wohlwollen.

Fried. Maier.  
Stuis-Fabrikant.

G m ü n d.

Der Unterzeichnete kauft stets die Füße von nicht mehr zu jungen Hähnen.

Lambert,  
Hochzeitkläder.

G m ü n d.

**C. V.**

Am 11. d. M. in St. Joseph.

**Oberbettringen.  
Tanz-Musik.**



Nächsten Sonntag den 10. d. M. halte ich gute besetzte

**Tanz-Musik,**

wozu unter Zusicherung guter Speisen und Getränke höflichst einladet

Bader, Hirschwirth.

11] G m ü n d.

**Weiß-Kübsaamen,**

vorzüglicher Dualität, empfiehlt billigt

Christ. Bantlin  
hinter der Kaserne.

G m ü n d.

Ein freundliches Zimmer sammt Nebenzimmer, Küche und allen sonstigen Erfordernissen, hat bis Martini an eine stille Familie zu vermieten. Wer? sagt die Redaktion.

c/] G m ü n d.

**Zu vermieten:**

ein Logis, bestehend aus 3 ineinandergehenden Zimmern, nebst allen erforderlichen Räumlichkeiten bis Martini

Christ. Bantlin  
hinter der Kaserne.

c1] G m ü n d.

Eine geübte Poliseuffe findet dauernde Beschäftigung bei Ed. Wöhler und Comp.

G m ü n d.

Ein geräumiges heizbares Zimmer, wozu auf Verlangen auch Antheil an der Küche gegeben wird, hat auf Martini zu vermieten. Wer? sagt die Red.

G m ü n d.

Eine gewandte Poliseuffe wird gesucht, von wem? sagt die Redaktion.

G m ü n d.

Eine kleinere Wohnung hat bis Martini zu vermieten. Wer? sagt die Red.

c1] Mittelschlechtbach.

Ein tüchtiger, solider Bäcker-Geselle findet eine gute Stelle bei

Chr. Agner  
zum Adler.

G m ü n d.

Es blieb vorigen Mittwoch ein grünbaumwollener Schirm bei mir stehen, welchen der Eigenthümer gegen Einrückungsgebühr abholen kann.

Friederike Schleichner.

**c2] Stadt G m ü n d.  
Geschäfts-Anzeige & Empfehlung.**

In meiner Behausung in der Lederstraße Nr. 477 habe ich ein mit **Victualienhandlung** verbundenes

**Specereigeschäft**

errichtet, und empfehle mich hiemit unter Zusicherung **vorzüglicher Waaren allgemeiner zahlreicher Abnahme**, bestens.

Den 6. August 1862.

J. A. Rodi,  
Assistent.

G m ü n d.

**Musik-Anzeige.**

Sonntag den 10. ds. findet bei günstiger Witterung **musikalische Unterhaltung** durch die Musik der königlichen Festungs-Artillerie im **Sahnenwirths-Garten** statt.

Entrée für Herrn 6 kr., Damen 3 kr. Anfang 1/4 Uhr. Stabstrompeter **Schmidt**.

G m ü n d.

**Güter-Verkauf.**

Der Unterzeichnete verkauft seine auf dem Straßdorferberg

gelegenen Gras- und Baumgüter, und zwar:

Parc.-No.	16 <sup>es</sup>	17 <sup>es</sup> M.	23,0 Rthn.
"	967.	2/8 "	1,6 "
"	968.	— "	29,4 "
"	969.	2/8 "	33,2 "
"	974.	— "	45,8 "
"	975.	3/8 "	34,2 "
"	982.	1 3/8 "	36,9 "
"	990.	5/8 "	45,3 "

im Ganzen oder einzeln, am

Samstag den 9. d. Mts.

Vormittags 10 Uhr

im öffentlichen Aufstreich auf der Rathschreiberei-Kanzlei dahier aus freier Hand unter billigen Zahlungsbedingungen, wozu die Kaufs Liebhaber einladet

Ade, Jgnaz alt,  
Silberarbeiter.

12] L o r c h.

Wegen Geschäfts-Änderung verkauft der Unterzeichnete eine Parthie wollene und baumwollene Strichwaaren, worunter namentlich feine wollene Tricots zu Herren- und Frauen-Kleidern, Shawls, baumwollene Unterhosen, Leibchen, Nachtjacken und Unterrocke, äußerst billig gegen baare Bezahlung. Wiederverkäufer erhalten einen angemessenen Rabatt.

Fr. Carl Jäger,

im Hause des Hrn. Seifensieder Braun,  
zwei Treppen hoch.

G m ü n d.

**Eingestellter Hund.**

Am Mittwoch Abend hat sich ein junger Jagdhund, roth und weiß, lange Ohren, und mit einem Halsband mit 2 Messing-

Ringen, eingestellt. Der rechtmäßige Eigenthümer kann ihn gegen Einrückungsgebühr und Fütterungskosten abholen. Wo? sagt die Redaktion.

**An den criticus „Maurer.“**

(Schluß.)

16) Sie machen sich einer bössartigen Entstellung schuldig, Herr Maurer, wenn Sie sagen, ich glaube, daß Maurer bloß nachlässig gerüsten, um herunter zu fallen; ich habe dieß nirgendß gesagt; in Nr. 84 d. Bl. S. 363 sage ich vielmehr:

„Meister und Gesellen werden mehr Vorsicht anwenden, wenn sie für verschuldete Unglücksfälle keinen Rechtsanspruch an eine besondere Unterstützungskasse haben; durch Anwendung von mehr Vorsicht werden die meisten Unglücksfälle vermieden werden.“



Wenn diese psychologische Folgerung über Ihr Begriffs-Vermögen, Herr Maurer, hinausgeht, so trage ich keine Schuld daran. Ihr Hauptzorn scheint übrigens dagegen zu gehen, daß ich verlange:

„wenn Gesellen durch die Schuld des Meisters verunglücken, so soll der schuldige Meister den Schaden, wie jeder andere Schadensstifter, aus seinen Mitteln ersetzen und nicht das Vermögen Anderer dazu in Anspruch nehmen.“

Dieser Satz enthält freilich eine Wahrheit, die jedes Kind begreift, daher man sie nicht wohl direkt bekämpfen kann; deswegen versuchen Sie, demselben indirekt auf Umwegen beizukommen.

17) Sie berufen sich zum Beweis, daß derartige Vereine wohlthätig und gern gesehen (!) seien, auf das Jahre lange Bestehen des hiesigen Kranken-Vereins für Goldarbeiter; ich frage Sie aber: wer hat denn geläugnet, daß derartige Vereine, wenn sie passende Statuten und eine gute Leitung hätten, wie der hiesige Krankenverein der Goldarbeiter, bisher bei dem Bestehen der Zünfte wohlthätig gewirkt haben? meine Behauptung ist, daß durch die neue Gewerbe-Ordnung, durch die Gewerbe-Freiheit, eine Aenderung eingetreten sei; daß jetzt Unterstützungskassen für einzelne Gewerbe mit zunftmäßiger Ausschließung anderer nicht mehr, sondern nur gemeinsame Anstalten für alle Gewerbe, am Platze seien. Hierbei wollte ich mich wesentlich nur gegen Errichtung neuer derartiger Kassen aussprechen, ohne die bereits bestehenden unter der alten Zunftgesetzgebung gegründeten Kassen berühren zu wollen; die Konsequenz fordert jedoch auch eine Aenderung in den Statuten der bestehenden Unterstützungskassen; die bisherige Bestimmung, daß nur die Genossen des gleichen Gewerbes Unterstützung erhalten, wird geändert werden müssen; denn es wäre nicht nur hart, sondern förmlich ungerecht, wenn ein Mitglied eines solchen bisher bestehenden Unterstützungsvereins, welches bei seinem Eintritt die gesetzliche Aufhebung der Zünfte und die Einführung der Gewerbe-Freiheit nicht voraussehen konnte, durch den Uebertritt zu einem anderen Gewerbe, welcher ihm vielleicht gegen seinen Willen durch die Zeitverhältnisse aufgedrungen wurde, aller Rechte an dem bisherigen Verein verlustig gieng! Man müßte ihm entweder seine Einlagen zurückzahlen oder gestatten, daß er auch in seinem neuen Gewerbe gegen Fortentrichtung der statutenmäßigen Beiträge Mitglied des Vereins bleibe; wonach der Verein aber seiner ausschließenden Eigenschaft, bloß Verein für ein einzelnes Gewerbe zu sein, entkleidet würde. Die bisherigen Vereine bloß für ein Gewerbe mit Ausschließung anderer wurden auf die Zunftverfassung gegründet; diese ist jetzt gesetzlich aufgehoben; die bisherigen Vereine haben somit ihre Grundlage für die Ausschließung anderer verloren; wenn sie fortbestehen sollen, so müssen sie sich der durch die Gewerbe-Freiheit gebotenen Aenderung unterwerfen.

18) Sie nennen es eine Anmaßung, daß ich mich um die Art der Ausführung des Vorhabens der Maurer annahme, ich möge glauben, daß man meinen Rath nie begehren werde.

Ich erwiedere Ihnen, daß es mir nicht im Schlaf eingefallen ist, mich um die Ausführung des Vorhabens der Maurer zu kümmern; mein Zweck war im Gegentheil, durch die Aufzählung der Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten der Ausführung zu verhindern, daß die Maurer ihre Absicht zum Beschluß erheben; in welchem Fall die Ausführung von selbst weggefallen wäre; ich wollte die Maurer im Interesse aller anderen Gewerbe-Genossen von der unzeitgemäßen Gründung einer besonderen Unterstützungskasse bloß für Maurer abhalten; nachdem die Maurer die Gründung einer solchen besonderen Kasse aber dennoch beschlossen haben, so werde ich über die Art der Ausführung Ihres Vorhabens kein Wort verlieren; ich habe keine Lust, an dem Zunftkarren zu ziehen; und würde es mir in keiner Weise zur Ehre anrechnen, im Rathe der neu entstandenen Maurer-Zunft zu sitzen. Unbegreiflich ist mir bei diesem Unternehmen der Maurer, welche so viel auf das „gerne gesehen werden“ zu halten scheinen, wie sie zu dem Glauben kommen können, daß ihr Vorhaben gerne gesehen werde; nachdem der Gesetzgeber die Zünfte aufgehoben hat, kann die Gründung einer besonderen Maurer-Kasse doch selbstverständlich von dem Gesetzgeber, also auch von der Staatsregie-

rung, nicht gerne gesehen werden; der Beschluß der Maurer, wie der Kaufleute, steht mit dem Princip der Gewerbe-Freiheit in grossem Widerspruch. Erkundigen Sie sich einmal, ob es in den Ländern, in welchen die Gewerbefreiheit schon längst eingeführt ist, z. B. in Frankreich, England, Amerika, solche besondere Unterstützungskassen für einzelne Gewerbe, für Kaufleute, Maurer, Zimmerleute u. gibt? Sie werden zur Antwort erhalten, daß es dort keine besondere Kassen für einzelne Gewerbe gibt, und daß man es sogar lächerlich finden würde, solche zu gründen; die Gewerbe der genannten Länder sind den unsrigen in fast allen Zweigen weit voraus; wenn wirklich ein Bedürfnis zu derartigen Kassen vorhanden wäre, so würden diese das Bedürfnis gewiß schon längst vor den Schwaben erkannt und befriedigt haben.

19) Sie sagen:

„erhalten die von uns dem K. Oberamt vorzulegenden Statuten die Genehmigung dieser Behörde, so dürfen dadurch die Bedenken des Herrn Einsenders gehoben (?) seyn, und wäre dann auf denselben das Sprüchwort anwendbar: „der Schuster bleibe bei seinem Leisten.““

In der That, ein stolzes Wort, besonders von einem Maurer! an Selbstgefühl fehlt es Ihnen, wie man sieht, nicht; es ist wirklich zu bedauern, daß Sie es mit so viel kühnem Selbstbewußtseyn noch nicht weiter gebracht haben als zu einem einfachen Maurer! doch betrachten wir das stolze Wort etwas näher:

a) Sie sprechen Ihr vernichtendes Urtheil nur bedingt aus: wenn das Oberamt die Statuten genehmige, dann wäre u. c.; die Bedingung, die Genehmigung der Statuten, ist also noch nicht eingetreten; wenn ich recht unterrichtet bin, so sind die Statuten, welche genehmigt werden sollen, noch nicht einmal gemacht; ist es unter solchen Umständen nicht etwas vorlaut, wenn Sie den Donnerkeil vorher los lassen, ehe das Gewitter droht? wenn Sie mit der Kugel schießen, ehe das Pulver geladen ist?! wie lautet denn das Sprüchwort, wenn die Bedingung nicht eintritt? wenn Ihr neuer Zunftverein nicht genehmigt wird?

b) Sie scheinen, Herr Maurer, ganz übersehen zu haben, daß das Sprüchwort: „der Schuster bleibe bei seinem Leisten“ in dem wörtlichen Sinn, in welchem Sie es nehmen; durch die neue Gewerbe-Ordnung seine legitime Geltung verloren hat; das Gesetz sagt ja jetzt dem Schuster selbst, daß er nicht mehr an seinen Leisten gebunden sey, daß er Alles treiben könne, was ihm beliebt; die Mittel, daß er dieß thue, daß er sich über die engen Grenzen seines bisherigen Handwerks erheben könne, habe ich ihm in der vorgeschlagenen gewerblichen Bibliothek an die Hand geben wollen; entsprechend der Absicht des Gesetzgebers wollte ich den Schuster über seinen Leisten hinausheben; daß der Schuster selbst nicht über seinen Leisten hinaus zu gehen wünsche, wie man an Ihnen, Herr Maurer, erfährt, daran dachte ich freilich nicht.

Ich lese so eben in der Augsburger Allg. Ztg. No. 211 vom 30. d. M. S. 3505, daß ein deutscher Lithograph Tempel in Marseille einen neuen Kometen entdeckt hat; die genannte Zeitung schreibt über diesen Mann:

„Herr Tempel in Marseille ist ein Deutscher und beansprucht nicht den Titel eines Astronomen, den ihm die Allg. Ztg. gegeben hat. Er ist ein sehr bescheidener Lithograph und arbeitet als solcher für die Sternwarte von Marseille an Sternkarten. Er ist eine jener mühsamen und zähen Naturen, die sich trotz mangelnder Mittel, durch rastlose Arbeit selbst im reifern Mannesalter noch herauszubringen suchen. Bei seiner leidenschaftlichen Beschäftigung mit dem Sternhimmel mangelten ihm noch vor wenigen Jahren die ersten Elementar-Kenntnisse der Mathematik.“

Dies ist ein weiteres Beispiel aus neuester Zeit zu dem in No. 87 S. 375 d. Bl. erzählten von Henry Thomas Buckle, daß das zufällige Bekanntwerden mit Büchern,

— mit einer Bibliothek, wie ich sie beantragt habe — schlummernde Talente geweckt und zu gewichtigen Leistungen derselben Anlaß gegeben hat. Nach Ihrer Ansicht, Herr Maurer, waren dieß freilich lauter Schuster, die bei ihrem Leisten hätten bleiben sollen.



c) Wenn ich Ihr Sprüchwort in die Sprache Ihrer Kunst, der Maure-Kunst, übersehe, so heißt es:

„Maurer bleibe bei deiner Kelle“;

wenn Sie aber bei der Kelle bleiben sollen, so sollen Sie keine Aufsätze schreiben; wenn ich Ihren eigenen Grundsatz auf Sie anwende, so hätten Sie also das „Aufsatzschreiben“ d. h. Ihre Erwiderung bleiben lassen sollen; statt dessen verbieten Sie mir das „Aufsatzschreiben“! Sie haben bei diesem Verbot, Herr Maurer, wohl nicht bedacht, daß der Hauptberuf von uns Rechts-Anwälten im Aufsatzschreiben besteht; wir sind geprüfte, also legitime, Aufsatzschreiber, nicht bloß für gewerbliche Stände, sondern für alle Stände in allen Vermögens-Angelegenheiten! und um eine Vermögens-Angelegenheit handelt es sich ja auch hier bei Verwendung des Kunst-Vermögens! wir können uns also das „Aufsatzschreiben“, wie Sie sich auszudrücken belieben, nicht verbieten lassen, weder von einem Maurer, noch von einem Zimmermann, noch von sonst irgend wem.

b) Wenn ich gesagt habe, daß Sie das Aufsatzschreiben hätten bleiben lassen sollen, so ist dieß nur die Consequenz Ihres Grundsatzes, daß der Schuster bei seinem Leisten bleiben solle, keineswegs meine Meinung; ich bin nicht so streng; ich gestatte Ihnen das Aufsatzschreiben; ich wehre es Ihnen auch nicht, Ihre Gedanken durch einen Andern schreiben zu lassen, wie Sie es gethan haben; was ich daran formell auszustellen habe, ist nur, daß Sie sich zum Werkzeug der persönlichen Gehässigkeit Ihres Schreibers oder vielmehr Ihrer Schreiber haben gebrauchen lassen.

c) Ich habe Ihnen oben schon gezeigt, daß man über die Verwendung des Kunst-Vermögens sprechen und schreiben kann, ohne Maurer zu sein oder sonstige gewerbliche Fach-Kenntnisse zu besitzen; ich gehe noch weiter und sage, daß die Frage der Verwendung des Kunst-Vermögens immer und wesentlich auch eine juristische ist, also in meinen speciellen Beruf als Rechts-anwalt einschlägt; denn es handelt sich, wenn über die Verwendung des Kunst-Vermögens beschlossen wird, vor Allem darum, ob die beabsichtigte oder beschlossene Verwendung der Vorschrift des Gesetzes entspricht oder nicht? es handelt sich somit um Gesetzes-Anwendung, und diese fällt unzweifelhaft in meinen Beruf. Das Gesetz, die neue Gewerbe-Ordnung, verlangt in Art. 59, daß das Vermögen der Künste „zu gewerblichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken“ verwendet werde; es fordert, daß die gewerblichen Zwecke gemeinnützig, daß es allgemeine gewerbliche Zwecke seien, wie Art. 61 des Gesetzes sich ausdrückt. Dieser Vorschrift des Gesetzes entsprechen die Beschlüsse der Kaufleute und Maurer, welche nur für ihr specielles Kunst-Interesse sorgen, meines Erachtens nicht. Außer diesem materiellen Grund besteht nach meinem Dafürhalten auch noch ein formeller Grund der Unstatthaftigkeit dieser Beschlüsse: die Kunst ist gesetzlich aufgehoben, sie kann deshalb kein Vermögen mehr besitzen, weil sie aufgehört hat, ein vom Staat anerkanntes Rechts-Subjekt zu seyn. Das Gesetz hat von dieser Bestimmung keine Ausnahme gemacht; aus Art. 60 der Gewerbe-Ordnung könnte zwar ein Laie eine Ausnahme folgern; es ist nämlich dort bestimmt: „daß die den Künften zugehörigen gewerblichen Anstalten den bisherigen Kunstgenossen überlassen werden, wenn die Uebernehmer genügende Sicherheit dafür geben, daß die Benützung der Anstalt fernerhin allen denjenigen, welche derselben

zu Ausübung ihres Gewerbes bedürfen, ermöglicht ist;“ allein für den Juristen liegt darin keine Ausnahme; denn die gewerblichen Anstalten werden nicht der Kunst, der fingirten juristischen Persönlichkeit, welche als gesetzlich aufgehoben rechtlich nicht mehr besteht, sondern den bisherigen Kunstgenossen, also bestimmten Personen, überlassen. Die Uebernehmer

— also wieder individuell bestimmte Personen — müssen Sicherheit dafür geben, daß die Benützung der Anstalt fernerhin allen denjenigen, welche derselben zu Ausübung ihres Gewerbes bedürfen,

— sonach nicht bloß den Genossen der bisherigen Kunst — ermöglicht ist.

Somit sind die Künste unbedingt aufgehoben und zu einem Vermögens-Erwerb nicht fähig. Wenn jedoch Art. 60 des Gesetzes wirklich eine Ausnahme enthalten würde, so greift diese Ausnahme jedenfalls bei den Kaufleuten und Maurern nicht Platz; diese haben keine gewerblichen Anstalten, d. h. Liegenschaften zu gewerblichen Zwecken, z. B. Walkmühlen für Tuchmacher, Lohmühlen für Gerber zc.

Es scheint, daß Ihr Hauptzorn weniger gegen das Schreiben meines Aufsatzes, als gegen dessen Veröffentlichung durch die Presse, gerichtet ist; gegen diesen Zorn muß ich Ihnen aber ins Gedächtniß rufen, daß die Presse frei ist, daß es nicht bloß ihr Recht, sondern sogar ihre Pflicht ist, über alle wichtigen Fragen ihre Meinung abzugeben; jede Meinung soll sich in derselben geltend machen, Ansicht und Gegenansicht; sie hat ja auch die Ehre aufgenommen! aus dem Kampfe widerstreitender Meinungen, wenn alle Gründe für und wider ins Feld geführt werden, zeigt sich am Besten, wo die Wahrheit liegt; man soll den Kampf der Meinungen nicht scheuen, er kann, mit Anstand und Maß geführt, für die Sache nur förderlich seyn; es ist kein Schaden, wenn er da oder dort ein Unsehlbarkeits-Bewußtseyn zu Fall bringt! Man kann der Presse nicht zurufen: bleibe bei deinem Leisten; denn das berechtigte Gebiet der Presse ist unermesslich; es erstreckt sich so weit, als menschlicher Verstand und menschliches Wissen reicht; es ist insbesondere Aufgabe der Presse, alle Fragen von allgemeinem Interesse zur Ausklärung zu bringen; sie soll die Repräsentantin der öffentlichen Stimme seyn und die öffentliche Stimme ist nach dem Ausspruch eines mächtigen Herrschers, von dem Sie vielleicht auch schon gehört haben, die sechste Großmacht, welcher auf die Dauer keine andere Großmacht widerstehen kann.

20) Sie unterzeichnen „ein Maurer“; warum nennen Sie Ihren werthen Namen nicht? nachdem Sie mir so weise Lehren gegeben haben, sollten Sie mir nicht die Möglichkeit entziehen, noch weiter von Ihrer Weisheit zu profitieren! ich ersuche Sie daher recht höflich, Ihren Namen in diesem Blatte zu nennen, wie ich meinen Namen genannt habe; es liegt dieß auch in Ihrem eigenen Interesse, da es allgemein als unehrenhaft gilt, einen sich offen nennenden Gegner anonym persönlich anzugreifen, ich erwarte daher mit Zuversicht die Nennung Ihres Namens.

Den 31. Juli 1862.

B. Hofenmayer.

G m ü n d.

Nach der am heutigen Tage in hiesiger Schranne vorgenommenen Fruchtwäg berechnet sich der durchschnittliche Erlös aus 1 Sri. Kernen bei 32 Pfd. mittl. Gewicht auf 2 fl. 8 fr. Den 6. August 1862. Schranken-Ausscher Joh. Rudolph.

G m ü n d. Ergebnis des Fruchtmarktes am 6. August 1862.

Getreide- Gattungen.	Voriger Woch.		Neue Einfuhr.		Gesammt- Vertrag		Heutiger Verkauf.		Im Markt geblieben.		Höchster Durchschn. Preis.		Wahrer Mittel- Preis.		Niedrigster Durchschn. Preis.		Verkaufs- Summe.		Durchschnitts-Preis		
	Säc.	Säc.	Säc.	Säc.	Säc.	Säc.	Säc.	Säc.	Säc.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen	38	23	74	137	24	16	6	46	6	43	6	42	922	20							
Weizen																					
Roggen	4					4															
Gerste																					
Haber		7				15	43					3	30				54				
Erbsen																					
Wicken																					
Ackerbohnen	2	2				2															
Linsen																					
Summe	42	32	74	152	67	22											976	20			

Schranken-Ausscher Joh. Rudolph, sen.

Frankfurter Cours  
vom 6. August 1862.

Pistolen	9 fl. 36—37 fr.
Preuß. Friedrichsd'or	9 fl. 55 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —56 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fr.
20-Frankenstücke	9 fl. 23—24 fr.
Holl. Zehnguldenstücke	9 fl. 45—46 fr.
Randdukataten	5 fl. 32 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —33 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fr.
Englische Sovereigns	11 fl. 49—53 fr.
Preuß. Kassenscheine	1 fl. 44 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> —45 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> fr.